

# **Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten**

vom 12. Juli 2000 (Abl. 14/00), geändert am 16. August 2001 (Abl. 22/01) und am 21. Januar 2004 (Abl. 02/04)

## **§ 1 Kostenpflicht**

Die Gemeinde erhebt für Tätigkeiten in weisungsfreien Angelegenheiten, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen).

## **§ 2 Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
  1. wer die Amtshandlung veranlaßt, im übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
  2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
  3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

## **§ 3 Kostenhöhe**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich unter Berücksichtigung der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen, nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und nach deren allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen, nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis. Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr von 5,00 EURO bis 25.000 EURO erhoben.
- (2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % des Gegenstandes. Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

## **§ 4 Entstehung der Kosten**

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs.

## **§ 5 Zeitpunkt der Fälligkeit**

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

## **§ 6 Auslagen**

- (1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind,
  1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen,
  2. Fernspreckgebühren im Fernverkehr, Gebühren für Telefaxe, Telegramm- und Fernschreibgebühren, Postgebühren für Zustellungsaufträge sowie für Einschreibe- und Nachnahmeverfahren; wird durch Behördenbedienstete förmlich oder unter Einhebung von Geldbeträgen zugestellt, ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung durch die Post oder Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre;
  3. die durch Veröffentlichung von Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen;
  4. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle;
  5. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.
- (2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Abs. 1 entsprechend.

## **§ 7 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG**

Die in § 25 Abs. 2 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SäVwKG) genannten Bestimmungen finden bei der Erhebung der Kosten nach dieser Satzung entsprechende Anwendung.

## § 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
 (2) Gleichzeitig treten die Verwaltungskostensatzungen der Gemeinde Großolbersdorf vom 01.06.1994 sowie die der Gemeinde Hopfgarten vom 19.12.1995 außer Kraft.

Die Satzung trat am 27.07.2000 in Kraft.

Die 1. Änderung trat am 01.01.2002 in Kraft.

Die 2. Änderung trat am 12.02.2004 in Kraft.

### Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Großolbersdorf (Anlage 1)

| Lfd. Nr. | Amtshandlung   | Gebühr   |
|----------|--|--|
|          | <b>Allgemeine Verwaltung und Amtshandlungen</b>  |  |
| 1        | <b>Einzelfallanordnungen</b>   | 5,00 EURO - 250,00 EURO  |
| 2        | <b>Amtliche Beglaubigungen, Bestätigungen</b><br>von Unterschriften, Handzeichen und Siegel<br><br>von Abschriften, Fotokopien und dgl.  | 5,00 EURO - 250,00 EURO<br><br>0,50 EURO je angefangene Seite, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mind. 5,00 EURO<br>Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 EURO je angef. Seite, mind. 2,50 EURO.<br>Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, so kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr auf die Hälfte, jedoch nicht auf weniger als 2,50 EURO ermäßigt werden. |
|          | bei Schriftstücken, die nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind   | 1,50 EURO je angefangene Seite, mind. 10,00 EURO   |
| 3        | <b>Erteilung einer Bescheinigung</b> , fachlichen Stellungnahme, Zeugnisse (amtl. festgest. Tatsache/z.B. Bürger der Gemeinde zu sein), Ausweise aller Art usw. (auch Zweit- und Mehrausfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)   | 5,00 EURO - 100,00 EURO  |
| 4        | <b>Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern und Einsichtnahme in solche</b><br>soweit dies nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.<br>Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluß der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind.<br>Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wissenschaftliche Dispositionen und Prognosen<br>Erteilung von Auskünften, die über § 3 Abs. 1 Nr. 4 SächsVwKG (Auskünfte einfacher Art) hinausgehen. | 0,50 EURO je Akte oder Buch, mindestens 5,00 EURO<br><br>10,00 EURO - 250,00 EURO<br>5,00 EURO - 50,00 EURO  |
| 5        | <b>Fristverlängerungen</b><br>1. Verlängerung einer Frist deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde.<br>2. Fristverlängerung in anderen Fällen   | 1/10 bis ¼ für die Genehmigung oder Bewilligung vorgesehene Gebühr, mindestens 5,00 EURO<br><br>5,00 EURO - 250,00 EURO  |
| 6        | <b>Erteilung einer Zweitschrift</b>  | 1/10 bis ½ der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 EURO.<br>Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 EURO je angefangene Seite, mindestens 5,00 EURO.   |
| 7        | <b>Niederschriften</b>   | 5,00 EURO - 25,00 EURO für jede angefangene Stunde   |

|    |   |  |
|----|---|--|
| 8  | <b>Schreibauslagen</b><br>Ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung<br><br>Wenn die Anfertigung einer Abschrift besonders zeitaufwendig und/oder kostspielig ist<br><br>Wenn die Anfertigung und Abschrift für den Dienstgebrauch einer Behörde oder für den Lehr-, Studien- und ähnliche Zwecke erteilt wird<br><br>Aufwendungen für die besondere Ausstattung einer Urkunde | 0,15 EURO für die ersten 50 Seiten je angefangene DIN A 4 Seite<br>0,10 EURO für jede weitere Seite<br><br>0,50 EURO - 2,50 EURO je angefangene Seite<br><br>0,05 EURO je angefangene Seite<br><br>kostendeckend |
| 9  | <b>Verwaltungstätigkeiten</b> , die nach Art und Umfang im Kostenverzeichnis nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind   | 5,00 EURO für jede angefangene Viertelstunde   |
| 10 | <b>Genehmigung zur Führung gemeindlicher Wappen und Fahnen</b> (§ 6 Abs. 1 SächsGemO)<br><br>für ortsansässige Vereine ist die Genehmigung kostenfrei   | 5,00 EURO - 750,00 EURO  |
| 11 | <b>Genehmigung, Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung</b> aufgrund einer Satzung   | 5,00 EURO - 500,00 EURO  |
| 12 | <b>Nachträgliche Auflagen</b> , Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung nach Tarif-Nr. 11  | 5,00 EURO - 250,00 EURO  |
| 13 | <b>Anordnung zur Erfüllung</b> einer satzungsmäßigen Verpflichtung  | 5,00 EURO - 250,00 EURO  |
| 14 | <b>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</b><br><b>Mahnung</b> gem. § 13 SächsVwVG  | 5,00 EURO - 250,00 EURO  |
| 15 | <b>Pfändung</b> gem. §§ 14, 15 SächsVwVG  | Pfändungsgebühr gem. Gebührenabstimmung zu § 13 Abs. 1 GVKostG (neue Bundesländer)   |
| 16 | <b>Verwertung von Sicherheiten</b> gem. § 16 SächsVwVG i.V.m § 327 AO   | 2,5fache Pfändungsgebühr unter Beachtung des § 21 GVKostG (neue Bundesländer)  |
| 17 | <b>Androhung von Zwangsmitteln</b> gem. § 20 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird   | 10,00 EURO - 50,00 EURO  |
| 18 | <b>Festsetzung von Zwangsgeld</b> gem. § 22 SächsVwVG   | 5,00 EURO - 1.000,00 EURO  |
| 19 | <b>Anwendung der Zwangsmittel</b> , Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang gem. §§ 24 oder 25 SächsVwVG  | 25,00 EURO - 1.000,00 EURO   |
| 20 | <b>Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung</b> , die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen<br>bei Geldansprüchen<br><br>sonstige   | 1/2 der Gebühr nach Lfd. Nr. 15<br>mindestens 5,00 EURO<br>5,00 EURO - 100,00 EURO   |
| 21 | <b>Anmahnung rückständiger Beträge</b>  | 5,00 EURO - 25,00 EURO   |
| 22 | <b>Vollzug des Baugesetzbuches</b><br><b>Erteilung eines Negativzeugnisses</b> (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB)  | 5,00 EURO - 50,00 EURO   |
| 23 | <b>Fundsachen</b><br>Aufbewahrung von Tieren einschließlich Aushändigung an den Eigentümer  | kostendeckend  |